# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

**40 II 95/23** 27.02.2024

In der Aufgebotssache

1) Franz Wegmann, Bergerort 26, 49086 Osnabrück

2) Birgitt Wegmann, Bergerort 26, 49086 Osnabrück

Verfahrensbevollmächtigter zu 1) und 2):
Notar Dr. Peter Mohrbutter, Georgstraße 7/9, 49074 Osnabrück

- Antragsteller -

ist der Grundschuldbrief Gruppe 02 13034690, erteilt über die im Grundbuch von Schinkel Blatt 8995 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 23.100,00 DM Nennbetrag zuzüglich fünfzehn % Zinsen für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst in Hameln, kraftlos.

**Gründe:**
Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragsteller sind gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und haben die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Geschäftswert wird auf 2.952,71 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Markwart
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.